# Sondernewsletter vom 06.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch heute wieder aktuelle Entwicklungen des Tages.

## + + + Politik schließt mit 100-Prozent-Haftungsgarantie für KfW-Kreditprogramm Mittelstandslücke + + +

Nach dem heutigen Beschluss bietet der Bund jetzt Mittelständlern mit mehr als 11 Beschäftigten ein Kreditprogramm mit einer Haftungsfreistellung von 100 Prozent durch den Bund. Es können Kredite von bis zu 500.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigen und bis 800.000 Euro für größere Unternehmen ausgereicht werden. Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung. Die ausführliche Pressemitteilung finden Sie hier.
Das Handwerk wird weiterhin auf direkte finanzielle Zuschüsse statt Darlehen, sowohl gegenüber dem Land als auch gegenüber dem Bund dringen, betrachtet den heutigen Beschluss jedoch als Schritt in die richtige Richtung. Unsere Forderungen an die Politik haben wir hier veröffentlicht.

## + + + Sammeltransporte von Beschäftigten zur Baustelle vermeiden + + +

Arbeiten auf Baustellen bergen auch für die gegenseitige Ansteckung mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko. Abstand halten ist deshalb, neben weiteren Hygieneregeln, ein dringendes Gebot. Sammeltransporte mit 5-6 Personen in einem Transporter zur Baustelle sind nach einer Mitteilung der Landesdirektion Sachsen an die Handwerkskammern jedoch trotz Corona immer noch an der Tageordnung. Neben einer erhöhten Ansteckungsgefahr führt das auch zu nachvollziehbaren psychischen Belastungen bei den Arbeitnehmern. Bitte führen Sie für ihr Unternehmen eine Gefährdungsbeurteilung durch oder aktualisieren diese und prüfen, falls noch nicht geschehen, Alternativen zum Sammeltransport. Nutzen Sie dazu die Hilfestellungen, die wir auf unserer Internetseite für Sie zusammengestellt haben.

## + + + Können Grenzpendler aus dem Ausland Kurzarbeitergeld erhalten? + + +

Die Agentur für Arbeit hat dem ZDH (Zentralverband des Deutschen Handwerks) dazu folgendes mitgeteilt:

Dem Grunde nach können auch Arbeitnehmer*innen aus Grenzregionen, die zur Arbeit nach Deutschland pendeln, Kurzarbeitergeld erhalten. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist daran geknüpft, dass in dem Betrieb des deutschen Arbeitgebers wegen einer behördlichen Anordnung oder fehlender Auslastung gar nicht mehr oder

nicht mehr voll gearbeitet werden kann. Sind Arbeitnehmer*innen, die Grenzgänger sind, von dem Arbeitsausfall im Betrieb betroffen und können/dürfen sie zu diesem Zeitpunkt weiter ihren Arbeitsplatz erreichen, bekommen sie für die ausgefallene Arbeitszeit Kurzarbeitergeld. Auch dann, wenn es nach Einführung der Kurzarbeit zu einer Grenzschließung oder Quarantänemaßnahme kommt, die sich gegen sie richtet.

Anders verhält es sich, wenn in dem Betrieb bisher keine Kurzarbeit eingeführt ist. In diesem Fall bekommen Arbeitnehmer/innen (auch solche, die keine Grenzgänger sind), die ihren Arbeitsplatz - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr erreichen und damit ihrer Pflicht zur Arbeitsleistung nicht nachkommen können, kein Kurzarbeitergeld. Das Gleiche gilt, wenn die Kurzarbeit erst nach der Grenzschließung eingeführt wurde. Denn in diesen Fällen sind die Arbeitnehmer*innen nicht verfügbar, vergleichbar den Personen, die Krankengeld beziehen oder einem Beschäftigungsverbot unterliegen. Kurzarbeitergeld bekommen in diesem Fall also nur diejenigen, die weiterhin den Arbeitsplatz erreichen könnten und allein aus betrieblichen Gründen in Kurzarbeit gehen müssen.

Weitere Informationen zum Thema KuG finden Sie hier.

## +++ Ende +++

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- Hotline **0371 53 64 114 |** Kontaktformular | E-Mail

Weiter wichtige Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Das Notfallteam Ihrer Handwerkskammer Chemnitz

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-114
Telefax: 0371 5364-522
E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de
Internet: www.hwk-chemnitz.de

Hinweis: Das Informieren unserer Mitglieder über handwerksrelevante Angelegenheiten zählt zu unserem gesetzlichen Aufgabenkreis.
Aus diesem Grunde erhalten Sie die obige Information. Widerrufen können Sie per E-Mail unter rechtsberater@hwk-chemnitz.de oder 0371 5364-215 mit.

# Sondernewsletter vom 06.04.2020